

Antrag

der Abgeordneten Ulrich Oehme, Uwe Witt, Dr. Axel Gehrke, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Paul Viktor Podolay, Jürgen Braun, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth, Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Dr. Gottfried Curio, Dr. Roland Hartwig, Jochen Haug, Thomas Seitz, Beatrix von Storch, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Christoph Neumann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und anderen vulnerablen Gruppen durch Mund-Nasen-Bedeckung beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Schutzmaßnahmen der Bundesregierung und der Bundesländer zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 sehen seit Frühjahr dieses Jahres länderabhängig die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vor (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/maskenpflicht-in-deutschland-1747318). Ausgenommen von dieser Pflicht sind jedoch in allen Bundesländern Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Regelungen im Einzelnen differieren (vgl. die Übersicht auf www.aktion-mensch.de/corona-infoseite/regelungen-fuer-menschen-mit-behinderung-zur-maskenpflicht.html).

Wie mehrere Berichte von Verbänden und die Presseberichterstattung zeigen, werden diese Personen zunehmend diskriminiert (www.eutb-bonn.de/Diskriminierung-durch-Maskenpflicht.pdf; www.antidiskriminierung.org/andere-pressemitteilungen/2020/6/9/lag-zutritt-verboden-trotz-befreiung-von-der-maskenpflicht; www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-wegen-asthma-und-co-menschen-ohne-maskenpflicht-erleben-beleidigung-und-ausgrenzung-_arid,519406.html). Dies geschieht leider, obwohl die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB teilweise detailliert normiert sind. Offenbar ist nicht unbedingt die Befreiung an sich problematisch, sondern deren Nachweis im behördlichen und privaten Rechtsverkehr.

Es ist allerdings nicht hinzunehmen, dass Behinderte und andere Risikogruppen, die zu Recht von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreit sind, sich vor Unternehmen bspw. im Einzelhandel oder in der Beförderungswirtschaft rechtfertigen oder gar auf medizinische Details eingehen müssen. Dies entwertet nicht nur das ärztliche Urteil,

dass eine Befreiung feststellt, sondern würdigt die Betroffenen gegenüber oftmals unbefugten und unkundigen, teilweise selbsternannten privaten Kontrolleuren herab. Dies kann so weit gehen, dass einzelne Unternehmen im Rahmen ihres Hausrechts Betroffenen den Zutritt bzw. die Leistung verwehren. Dieser ungerechtfertigte Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben muss beendet werden.

Wie der Nachweis zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB zu erbringen ist, wird nicht in allen Rechtsverordnungen der Bundesländer normiert. Während beispielsweise Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern eine „ärztliche Bescheinigung“ verlangen, ist der Nachweis in Berlin und Hessen gar nicht geregelt. Dort, wo der Nachweis erfasst wird, ist er nicht einheitlich.

Selbst wenn der Nachweis in der Rechtsverordnung eines Bundeslandes thematisiert wird, bleiben für die Betroffenen Risiken und Rechtsunsicherheiten bestehen. So heißt es auf der Netzpräsenz des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern in der Rubrik zu häufigen Fragen zu „Corona“ auf die Frage, ob ein Attest, welches vom Tragen einer MNB befreit, angezweifelt werden und damit der Zugang zu Räumlichkeiten – zum Beispiel zu Supermärkten – verweigert werden kann:

„Ja, wenn Zweifel an der Korrektheit des ärztlichen Attests herrschen, kann der Zugang verweigert werden. Bei Zweifeln kann auf das Hausrecht verwiesen werden. Die Person müsste dann den Laden verlassen. Hierbei ist jedoch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten (www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/Kontakte-und-MNB/).“

Der Verweis auf den möglichen Rechtsweg und das AGG ist für Betroffene wenig tröstlich, da sie ihre Rechte im Einzelfall erst mühsam einklagen müssen und wegen des Unterscheidungskriteriums „Tragen der MNB“ lediglich eine mittelbare Benachteiligung von Behinderten vorliegt, die weitere Rechtsunsicherheiten mit sich bringt. Andere vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Vorerkrankte mit Asthma oder anderen Lungenkrankheiten, können sich gar nicht auf das AGG berufen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher zu Folgendem auf:

1. Mit den Bundesländern werden einheitliche Regelungen zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB und zu deren Nachweis entwickelt, sodass diese anschließend von den Bundesländern in den Rechtsverordnungen auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes niedergelegt werden können.
2. Der Nachweis über die Befreiung ist dabei so auszugestalten, dass er im privaten und behördlichen Rechtsverkehr ohne weiteres anerkannt wird. Grundlage soll eine ärztliche Bescheinigung (Attest) bilden.
3. Die Bundesregierung klärt die Öffentlichkeit (insbesondere Unternehmen und Betroffene) im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die aktuell und zukünftig bestehenden Möglichkeiten zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB sowie zu deren Nachweis auf und wirkt auf ähnliche Aufklärungskampagnen in den Bundesländern hin. Ziel ist es, den von der Pflicht zum Tragen einer MNB befreiten Personen die umstandslose Teilhabe und Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen.

Berlin, den 10. Dezember 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die vom Bund und den Ländern beschlossenen und von letzteren ausgestalteten Regelungen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung werden insbesondere unter Hinweis auf den Schutz von Personen gefordert, welche wegen körperlicher, geistiger oder anderer gesundheitlicher Gründe bei einer möglichen Ansteckung besonders gefährdet sind (Risikogruppen). Es kann daher nicht sein, dass gerade diese Personen durch die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. deren mangelhaft umgesetzten Nachweis im Rechtsverkehr nicht mehr ordentlich und vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Es ist die Aufgabe der Bundesregierung und der Länderregierungen die von Ihnen beschlossenen Maßnahmen ordentlich zu kommunizieren und zu vermeiden, dass auf Grund von Rechtsverordnungen bestimmte Personengruppen diskriminiert werden. Dies gilt auch für ungewollte oder mittelbare Diskriminierung. Ziel muss es daher sein, die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und deren Nachweis bundesweit einheitlich sowie für den behördlichen und privaten Rechtsverkehr verbindlich zu regeln.

Bei der Ausgestaltung des Nachweises sollte eine ärztliche Bescheinigung (Attest) grundsätzlich ausreichend sein. Soweit sich erweist, dass diese im Rechtsverkehr in nicht unerheblichem Maße angezweifelt werden, müssen weitere Maßnahmen zur Verbindlichkeit des Befreiungsnachweises ergriffen werden. Denkbar wäre beispielsweise eine behördliche Genehmigung, die auf einer ärztlichen Einschätzung beruht.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie hätten Risikogruppen von Anfang an stärker in den Blick genommen werden müssen, auch um allgemein geltende Maßnahmen vermeiden zu können. Dies gilt nicht nur für etwaige Schutzmaßnahmen, sondern auch für Ausnahmetatbestände. Leider wurde dies vom Bund und den Ländern versäumt. Dabei wird augenfällig, dass die Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen und Minderheiten für die Regierungen und etablierten Parteien sehr schnell dann in Vergessenheit gerät, wenn vermeintlich Wichtigeres beschlossen wird.

